



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

An die  
Mitglieder der Fraktionen von CDU/CSU  
und SPD im Deutschen Bundestag

**Svenja Schulze**  
Bundesministerin

TEL +49 3018 305-2000

FAX +49 3018 305-2046

maileingang@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 12. Feb. 2020

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Bundeskabinett hat am 12. Februar 2020 den Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union“ beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf stärken wir die Abfallvermeidung und das Recycling. Wir nehmen Produzenten in die Verantwortung, für Langlebigkeit und Reparierbarkeit ihrer Produkte zu sorgen und schieben der Vernichtung von Retouren und Warenüberhängen einen Riegel vor. Bei der öffentlichen Beschaffung bekommen recycelte und abfallarme Produkte Vorrang.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, die bis zum 5. Juli 2020 erfolgt sein muss. Die vom EU-Recht vorgegebenen Elemente haben wir zugleich für eine ökologische Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts genutzt. Wir setzen zudem wichtige Elemente der Einwegkunststoff-Richtlinie um.





Seite 2

Zur Verstärkung der Abfallvermeidung wird das Kreislaufwirtschaftsgesetz zukünftig Bund und Länder in die Pflicht nehmen, deutlich **anspruchsvollere Abfallvermeidungsprogramme** als bislang zu entwickeln. Dies ist wichtig, weil die Programme bei der Abfallwirtschaftsplanung der Länder, bei kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten und sogar bei der kommunalen Abfallberatung zu berücksichtigen sind.

Wir setzen vor allem auf einen **Ausbau der Produktverantwortung**, um die Produzenten insbesondere zum verstärkten Einsatz von Rezyklaten und zur besseren Sensibilisierung der Verbraucher über die Auswirkungen der Produkte für die Umwelt zu verpflichten. Außerdem können Produzenten nun an den Kosten der Kommunen für die Reinigung der Umwelt und die Entsorgung von Abfällen aus Einweg-Kunststoff beteiligt werden. In Verordnungen kann zukünftig geregelt werden für welche Produkte die Anforderungen an Ressourceneffizienz, mehrfache Verwendbarkeit, Langlebigkeit, Reparierbarkeit und umweltverträgliche Verwertung gilt.

Ein neues Element der Produktverantwortung, das EU-weit ohne Beispiel ist, ist die so genannte „**Obhutspflicht**“, mit der wir Produzenten verpflichten, Produkte beim Vertrieb möglichst gebrauchstauglich zu halten und sie nicht aus rein wirtschaftlichen Motiven einfach „wegzuwerfen“. Es kann nicht sein, dass Retouren und brandneue Waren aus Kostengründen in der Müllverbrennungsanlage landen. Wir können durch Verordnungen nun für bestimmte Warenüberhänge oder Retouren Maßnahmen der Gebrauchserhaltung, wie etwa Schutz vor Zerstörung, vergünstigten Abverkauf oder eine Spendenpflicht, vorgeben. Zudem können wir die Produzenten zur Erstel-



Seite 3

lung eines Transparenzberichts verpflichten, in dem das Ausmaß der Warenvernichtung offengelegt und die getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Erfüllung der Obhutspflicht dargestellt werden.

Zur Förderung des Recyclings setzt der Gesetzentwurf auf die Verschärfung und Dynamisierung der **Recyclingquoten** bestimmter Abfallströme (neben Metall und Glas etc. auch gemischte Siedlungsabfälle). Die nach bisheriger Rechtslage für das Jahr 2020 geltende Recyclingquote von 65 Gewichtsprozent für Siedlungsabfälle wird durch die EU-rechtliche Quote in Höhe von 50 Gewichtsprozent ersetzt. So paradox das klingt: die neue Quote verschärft die bisherigen Vorgaben aufgrund des neuen Berechnungsverfahrens der Abfallrahmenrichtlinie. Sie orientiert sich anders als bisher nicht am Input einer Sortieranlage, sondern am Output. Die weiteren neuen, gestaffelten und letztlich anspruchsvolleren Quoten betragen:

- spätestens ab dem 1. Januar 2025 mindestens 55 Gewichtsprozent,
- spätestens ab dem 1. Januar 2030 mindestens 60 Gewichtsprozent und
- spätestens ab dem 1. Januar 2035 mindestens 65 Gewichtsprozent.

Da hierfür eine hohe Sortenreinheit der Abfälle erforderlich ist, werden wir – neben der geltenden Gewerbeabfallverordnung – vor allem kommunale **Getrenntsammlungspflichten** verstärken.

Einen wesentlichen An Schub für das Recycling und abfallarme Produkte wird die **öffentliche Beschaffung** leisten: Bundesbehörden müssen zukünftig ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse bei entsprechender technischer Eignung und wirtschaftlicher Zumutbarkeit gegenüber anderen Erzeugnissen bevorzugen. Hierdurch haben wir – parallel zur entsprechenden Regelung





Seite 4

des Klimaschutzgesetzes – einen weiteren Baustein für die Ökologisierung der öffentlichen Beschaffung gesetzt.

Mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie kommen wir unserem Ziel „Raus aus der Wegwerfgesellschaft“ ein gutes Stück näher. Über Ihre Unterstützung im Gesetzgebungsverfahren würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen